



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Grundlagen

Nichtzollrechtliche Erlasse

A.79 1. Januar 2026

Richtlinie R-60-2.7

Kulturgütertransfer

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nicht-zollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Zweck und Geltungsbereich	3
3	Zuständigkeit.....	3
4	Erkennen von Kulturgütern.....	3
5	Zollanmeldung	3
5.1	Anmeldepflicht.....	3
5.1.1	Allgemeines	3
5.1.2	Inhalt der Zollanmeldung.....	4
5.1.3	Post- und Kuriersendung.....	4
5.1.4	Zolllagerverfahren und Zollfreilager (Form. 11.95)	5
5.1.5	Verfahren der vorübergehenden Verwendung: Besonderheit Carnet ATA	5
5.1.6	Reiseverkehr.....	5
5.2	Bewilligungspflicht	5
5.2.1	Einfuhr (inkl. vorübergehende Verwendung und Einlagerung) und Durchfuhr	5
5.2.2	Ausfuhr	6
5.3	Ausfuhrverbot für Kulturgüter im Eigentum des Bundes.....	6
6	Widerhandlungen	6

1 Rechtliche Grundlagen

- Übereinkommen über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO-Konvention 1970; SR 0.444.1)
- Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfersgesetz, KGTG; SR 444.1)
- Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransferverordnung, KGTV; SR 444.11)

2 Zweck und Geltungsbereich

(Art. 1 KGTG)

Der Bund will mit der Kulturgütertransfersgesetzgebung einen Beitrag zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit leisten und Diebstahl, Plünderung und illegalen Handel mit Kulturgut verhindern.

3 Zuständigkeit

(Art. 18 und Art. 19 KGTG)

Die Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer beim Bundesamt für Kultur (BAK) ist mit dem Vollzug des KGTG betraut.

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) kontrolliert den Kulturgütertransfer an der Grenze. Es ist ermächtigt, verdächtige Kulturgüter bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr zurückzubehalten und den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten.

4 Erkennen von Kulturgütern

Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer Kategorie nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 angehört.

Das BAK stellt Hilfsmittel zur Erkennung von Kulturgütern zur Verfügung:

- [Checkliste¹ «Kulturgut»](#)
- [FAQ – Häufig gestellte Fragen zur Anwendung des KGTG²](#) (insb. 1. Wie wird ein Kulturgut definiert? und 2. Wann ist ein Objekt bedeutungsvoll im Sinne von Art. 2 Abs. 1 KGTG?)

5 Zollanmeldung

5.1 Anmeldepflicht

5.1.1 Allgemeines

(Art. 4a, Art. 16 KGTG)

Die anmeldepflichtige Person, muss **sämtliche** Kulturgüter **jeglicher Herkunft** schriftlich oder elektronisch im Handelswarenverkehr anmelden. Anmeldungen nach dem KGTG sind 30 Jahre aufzubewahren.

¹ <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer.html>

² <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/ein---durch--und-ausfuhr-von-kulturguerten.html>

5.1.2 Inhalt der Zollanmeldung

(Art. 25 KGTV)

Sämtliche Kulturgüter jeglicher Herkunft unterstehen der Anmeldepflicht. In der Zollanmeldung muss die anmeldepflichtige Person zusätzlich folgende Angaben für jedes Objekt machen:

- Objekttyp des Kulturgutes;
- möglichst genaue Angaben zum Herstellungsort oder, wenn es sich um ein Ergebnis archäologischer³ oder paläontologischer⁴ Ausgrabungen oder Entdeckungen handelt, zum Fundort des Kulturguts;
- Datierung «vor 1500 n. Chr.», «nach 1500 n. Chr.» oder «unbekannt»;
- Masse (Höhe, Breite, Tiefe, Umfang);
- Angaben zur Bewilligungspflicht und zum Versandland (Steuerungselement):

Bei einer Tarifnummer ohne entsprechende Steuerungselemente ergänzt die anmeldepflichtige Person die Angaben (z. B. Kulturgut, Ausfuhr aus Haiti nicht bewilligungspflichtig) im Textfeld «Warenbezeichnung».

- Anmeldung mit e-dec
 - NZE-Pflichtcode⁵: 1;
 - NZE-Artencode: 026 Kulturgut (gemäss Steuerungselement 911), resp. 028 Kulturgut (andere als Steuerungselement 911);
- Anmeldung mit Passar
 - Restriction⁵: 1 Ja;
 - Restriction Code: 801 «BAK – Kulturgut (gemäss Steuerungselement 911)», resp. 802 «BAK – Kulturgut (andere als Steuerungselement 911)»;
- Ausfuhrbewilligung

Die anmeldepflichtige Person meldet diese in der Zollanmeldung im System e-dec in der Rubrik «Bewilligungen», resp. im System Passar als Begleitdokument 2001 Ausfuhrbewilligung des Vertragsstaates für den Kulturgütertransfer (Einfuhr)⁶ und 2002 Ausfuhrbewilligung des Bundesamtes für Kultur für den Kulturgütertransfer (Ausfuhr) an.

5.1.3 Post- und Kuriersendung

Die Vorschriften betreffend Anmeldepflicht und Angaben in der Zollanmeldung für Kulturgüter gelten gleichermaßen für Post- und Kuriersendungen.

Bei Sendungen, die ein mutmassliches Kulturgut enthalten, muss der Zollanmelder Abklärungen treffen, um die Zollanmeldung korrekt vornehmen zu können. Diese Abklärungen sind für den Empfänger kostenpflichtig.

Zusatzkosten können vermieden werden, wenn bereits der Versender auf dem Paket gut sichtbar einen Vermerk anbringt, ob es sich um Kulturgut handelt oder nicht. Dies empfiehlt sich bei Antiquitäten, Waren mit Seltenheitscharakter und insbesondere bei Ergebnissen archäologischer Ausgrabungen.

³ Archäologie: Wissenschaft von den alten Kulturen, insbesondere auf der Grundlage von Ausgrabungen

⁴ Paläontologie = Wissenschaft von Lebewesen vergangener Erdzeitalter

⁵ https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/dokumentation/richtlinien/r-60_nichtzollrechtliche_erlasse.html → Allgemeines

⁶ Nur für Kulturgut das im Anhang der betroffenen bilateralen Vereinbarung aufgeführt ist und direkt aus dem bilateralen Vertragsstaat eingeführt wird.

5.1.4 Zolllagerverfahren und Zollfreilager (Form. 11.95)

(Art. 19 KGTG, Art. 26 KGTV)

Die Einlagerung von Kulturgut in Zolllagern gilt als Einfuhr im Sinne des KGTG. Die anmeldepflichtige Person meldet dem BAZG die Einlagerung von Kulturgütern in ein offenes Zolllager oder ein Zollfreilager schriftlich an. Sie verwendet dafür die Zollanmeldung für die Einlagerung von sensiblen Waren ([Form. 11.95](#))⁷, welche sie in zweifacher Ausführung einreicht.

5.1.5 Verfahren der vorübergehenden Verwendung: Besonderheit Carnet ATA

Unterliegt die Ausfuhr aus einem Vertragsstaat keiner Bewilligung, bringt die anmeldepflichtige Person bei der Ein- und Durchfuhr im Carnet ATA (auf Volets zur Verwendung in der Schweiz) den Vermerk «Ausfuhr aus dem UNESCO-Vertragsstaat ist nicht bewilligungspflichtig» an.

5.1.6 Reiseverkehr

Reisende, die Kulturgüter im Reiseverkehr ein- oder ausführen, müssen diese schriftlich oder elektronisch im Handelswarenverkehr⁸ anmelden. Bei korrekter mündlicher Anmeldung können die Angehörigen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (AdBAZG) einen Transitschein Form. 11.61 ausstellen, damit die Zollveranlagung im Inland erfolgen kann.

Ausnahme: Als Kulturgüter geltende tragbare Musikinstrumente, die Reisende als persönliche Gebrauchsgegenstände zur vorübergehenden Verwendung ein- oder ausführen, können formlos veranlagt werden. In den Flughäfen können die Reisenden mit solchen Instrumenten den grünen Durchgang benutzen. Dies gilt auch für tragbare Musikinstrumente, die für Konzerte oder für Unterrichtszwecke eingeführt werden sowie für Leihinstrumente (vgl. [Information «tragbare Musikinstrumente»⁹](#)).

5.2 Bewilligungspflicht

5.2.1 Einfuhr (inkl. vorübergehende Verwendung und Einlagerung) und Durchfuhr

Wer Kulturgüter, die Gegenstand einer Vereinbarung nach Artikel 7 KGTG sind, direkt aus dem Vertragsstaat einführt oder durchführt, hat dem BAZG nachzuweisen, dass die Ausfuhrbestimmungen des ausländischen Vertragsstaates erfüllt sind. Die Ausfuhrbewilligung des Vertragsstaates muss in der Rubrik «Bewilligungen» der Zollanmeldung (im System e-dec), resp. als Begleitdokument 2001 Ausfuhrbewilligung des Vertragsstaates für den Kulturgütertransfer (im System Passar) erfasst und den AdBAZG vorgelegt werden.

Die Bewilligungspflicht gilt für direkt aus einem Vertragsstaat, mit welchem die Schweiz eine bilaterale Vereinbarung abgeschlossen hat, eingeführte Kulturgüter/Objekte, die im Anhang dieser Vereinbarung aufgeführt sind.

Für Kulturgüter/Objekte aus anderen Vertragsstaaten (gilt auch für Objekte aus Vertragsstaaten mit bilateraler Vereinbarung die indirekt über andere Staaten eingeführt werden) gilt diese Bewilligungspflicht nicht.

⁷ <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-firmen/verbote--beschraenkungen-und-auflagen/geistiges-eigentum--handel-und-kultur/kulturguetertransfer.html> → https://www.bazg.admin.ch/dam/bazg/de/dokumente/verfahren-betrieb/Aufgabenvollzug/Formulare/11_95_zollanmeldungfuerdieeinlagerungvonsensibilienwarenanmeldungf.pdf.download.pdf/11_95_zollanmeldungfuerdieeinlagerungvonsensibilienwarenanmeldungf.pdf

⁸ <https://www.offices.customs.admin.ch/>

⁹ <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-private/reisen-und-einkaufen--freimengen-und-wertfrei-grenze/einfuhr-in-die-schweiz/tragbare-musikinstrumente.html>

5.2.2 Ausfuhr

Wer Kulturgüter, die im [Bundesverzeichnis¹⁰](#) (KGT-Verzeichnis) eingetragen sind, **vorübergehend aus der Schweiz ausführen** will, **braucht eine Bewilligung** des BAK, welche dem BAZG vorzulegen ist. Im KGT-Verzeichnis eingetragen und entsprechend bewilligungspflichtig sind ausschliesslich Kulturgüter im Eigentum des Bundes.

Für alle anderen Kulturgüter stellt das BAK keine Ausfuhrbewilligung aus.

Allenfalls kann das kantonale Recht Ausfuhrbeschränkungen vorsehen, welche jedoch in der Regel nicht auf ausländische Kulturgüter anwendbar sind. Der Zollanmelder muss diese Frage direkt mit den betreffenden kantonalen Behörden klären.

5.3 Ausfuhrverbot für Kulturgüter im Eigentum des Bundes

Gewisse Kulturgüter im Eigentum des Bundes sind im Bundesverzeichnis eingetragen.

Für diese Kulturgüter ist eine **definitive Ausfuhr aus der Schweiz verboten**. Wer ein eingetragenes Kulturgut vorübergehend aus der Schweiz ausführen will, braucht eine Bewilligung des BAK, welche dem BAZG vorzulegen ist (vgl. Ziffer 5.2.2).

6 Widerhandlungen

(Art. 24, Art. 27 KGTG)

Gegen das KGTG verstösst, wer

- gestohlene oder gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhanden gekommene (d.h. aus Raubgrabungen stammende) Kulturgüter einführt, verkauft, vertreibt, vermittelt, erwirbt oder ausführt;
- sich Grabungsfunde im Sinne von Art. 724 ZGB (*SR 210*) aneignet;
- Kulturgüter unrichtig deklariert / die Anmeldepflicht anlässlich der Ein- Aus- und Durchfuhr von Kulturgütern verletzt. (Nicht- / Falschanmeldung im Sinne des KGTG [gem. Art. 25 KGTV]):
 - keine Zollanmeldung einreicht;
 - Steuerungselement 999 anstatt 911-913 deklariert;
 - bei Zollfreilager und OZL: Das Kulturgut nicht in der Bestandesaufzeichnung aufgeführt;
- Kulturgüter rechtswidrig einführt:
 - indem die Bewilligungspflicht missachtet wird (d. h. ein Kulturgut das im Anhang der betroffenen bilateralen Vereinbarung aufgeführt ist, ohne Ausfuhrbewilligung direkt aus dem bilateralen Vertragsstaat einführt);
 - befristete Massnahmen¹¹ des Bundes zum Schutz des kulturellen Erbes missachtet;
- im Bundesverzeichnis erfasste Kulturgüter ohne Bewilligung ausführt oder bei der Ausfuhr unrichtig deklariert.

¹⁰ <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/bundesverzeichnis.html>

¹¹ Aktuell von solchen Massnahmen betroffen sind Syrien (SR 946.231.172.7), Irak (SR 946.206) und Ukraine (SR 946.231.176.72).